



Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1

Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten

Allgemeines zum Thema Tiere töten

In vielen Bereichen der Tierhaltung werden regelmässig Tiere getötet, zum Teil in beträchtlicher Anzahl. Häufig handelt es sich dabei um sehr junge, lebensschwache, kranke oder verletzte Tiere, die im Sinne der Leidensbegrenzung getötet werden.

Die Tierschutzverordnung (TSchV) wurde mit Vorschriften zum Töten von Tieren ergänzt, die am 1. März 2018 in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund publiziert das BLV eine Serie von tierartspezifischen Fachinformationen zum Thema.

Ziel der vorliegenden Fachinformationen ist in erster Linie, tierschutzkonforme Tötungsmethoden aufzulisten, aber auch Methoden zu nennen, die mit den rechtlichen Vorschriften nicht vereinbar sind. Zudem beschreiben sie die Kriterien für ein fachgerechtes Vorgehen beim Töten.

Die Fachinformationen richten sich an alle Tierhaltenden, Züchterinnen und Züchter sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind. Auf das Töten von Tieren bei der Schlachtung gehen die Fachinformationen nicht ein, weil dieser Prozess separat und im Detail reguliert ist.

Töten zur Leidensbegrenzung ist je nach Situation richtig

Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend gepflegt oder getötet werden, vgl. Art. 5 TSchV. Das bedeutet, dass Tierhaltende sorgfältig abwägen müssen, ob die zu erwartende Belastung des Tieres durch Pflegemassnahmen und Behandlungen gerechtfertigt ist oder nicht. Wenn Behandlungen insbesondere mit Schmerzen oder langdauernder, stark eingeschränkter Bewegungsfreiheit verbunden sind, kann der Entscheid, das Tier zu töten, richtig sein. Kommt eine Behandlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage, müssen kranke oder verletzte Tiere umgehend getötet werden.

Das Einschläfern von Tieren gilt in jedem Fall als tierschutzkonforme Tötungsmethode

Tierhalterinnen und Tierhalter, die ein krankes oder verletztes Tier einer Tierärztin oder einem Tierarzt zum Einschläfern übergeben, handeln immer tierschutzkonform. Weil dazu Betäubungsmittel verwendet werden und medizinisches Fachwissen notwendig ist, dürfen nur Tierärztinnen und Tierärzte Tiere einschläfern. Die Kosten, die damit verbunden sind, können nicht als alleinige Rechtfertigung für eine weniger schonende Tötungsmethode gelten.

Töten auf qualvolle Art oder aus Mutwillen ist verboten

Wer Tiere vorsätzlich auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet, begeht Tierquälerei. Dies wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet, vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG. Daraus folgt, dass das Töten von Tieren auf qualvolle Art verboten ist, vgl. Art. 16 Abs. 2 TSchV. Qualvolle Tötungsmethoden sind z. B. das Ertränken oder Ersticken oder weitere Methoden, bei denen das Tier nicht unverzüglich betäubt ist, vgl. nachfolgenden Abschnitt.

Was bedeutet «fachgerecht töten»?

Ein Tier wird fachgerecht getötet, wenn eine kompetente Person unter schonenden Bedingungen eine tierschutzkonforme Tötungsmethode anwendet.

Anforderungen an Personen, die Tiere töten

Wer Tiere tötet, muss fachkundig sein, vgl. Art. 177 TSchV, d.h.:

- Die Person hat sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung bei der Tötung eines Tieres angeeignet oder sie bringt die Kompetenzen aufgrund ihrer Ausbildung mit.
- Sie tötet regelmässig Tiere mit den erlernten Methoden.

Fachgerechtes Vorgehen unter schonenden Bedingungen

- Das Tier wird schonend vorbereitet und fixiert.
- Die Tötung verläuft ohne Verzögerung und ohne Angst oder Schmerz.
- Das Tier wird bis zum Todeseintritt überwacht, vgl. Art. 179 Abs. 1 TSchV.
- Es wird sichergestellt, dass das Tier tot ist, bevor der Tierkörper entsorgt wird.

Anforderungen an eine tierschutzkonforme Tötungsmethode

- Die Methode führt unverzüglich und ohne Angst oder Schmerz zur Betäubung des Tieres oder direkt zum Tod, vgl. Art 178 und 178a TSchV.
- Die Methode führt sicher zum Tod, vgl. Art. 179 Abs. 2 TSchV.

Wer Tiere auf eine Art und Weise tötet, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, verstösst gegen die Tierschutzgesetzgebung. Tiere ohne Instruktion und ohne Übung zu töten oder Tötungsmethoden anzuwenden, bei denen das Risiko besteht, dass das Tier nicht unverzüglich in einen Zustand der Betäubung versetzt wird, ist nicht zulässig.

Tierschutzkonforme Tötungsmethoden für Geflügel, Tauben und Wachteln

Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Gänse und Enten.

Tötungsmethode	Tierschutzkonform für...
Einschläfern durch Tierärztin / Tierarzt	alle Tiere
Kopfschlag und manuelle zervikale Dislokation	Geflügel bis 5 kg, Tauben und Wachteln
Kopfschlag und mechanische zervikale Dislokation mit der Tötungszange	Geflügel bis 10 kg, Tauben und Wachteln
Kopfschlag und Dekapitation («Köpfen»)	Geflügel bis 10 kg, Tauben und Wachteln
Nicht penetrierender Schusschlag und manuelle zervikale Dislokation	Geflügel bis 5 kg
Nicht penetrierender Schusschlag und mechanische zervikale Dislokation mit der Tötungszange	Geflügel
Nicht penetrierender Schusschlag und Dekapitation («Köpfen»)	Geflügel

Einschläfern

Wie vorgängig erwähnt, ist das Töten von Tieren durch Verabreichen geeigneter Medikamente durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt eine tierschutzkonforme Methode für alle Tiere.

Erläuterungen zu den Betäubungsverfahren

Kopfschlag: Ein ausreichend kräftiger, gezielter Schlag auf den Kopf kann als Betäubungsverfahren für Geflügel bis 10 kg, für Tauben und für Wachteln angewendet werden. Er muss mit einem harten, stumpfen und schweren Gegenstand erfolgen, der der Grösse des Tieres angepasst ist. Wie beim Schlachten darf eine Person pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben, vgl. Anhang 5 Ziffer 2.1 VTSchS.

Nicht penetrierender Schusschlag: Das verwendete Gerät muss für diesen Zweck vorgesehen sein und der Grösse des Tieres entsprechen. Es muss zudem einwandfrei funktionstüchtig sein und vorschriftsgemäss gewartet werden.

Erläuterungen zu den Tötungsverfahren

Nach erfolgter Betäubung muss das Tier unverzüglich getötet werden.

Manuelle zervikale Dislokation: Die manuelle zervikale Dislokation ist nur für Tiere bis 5 kg geeignet. Eine Überprüfung der zervikalen Dislokation ist erforderlich: Beim Geflügel muss an der geschädigten Stelle eine mindestens fingerbreite Lücke zwischen den verschobenen Knochen tastbar sein. In Anlehnung an die VTSchS darf eine Person pro Tag höchstens 200 Tiere durch manuelle zervikale Dislokation töten, vgl. Anhang 5 Ziffer 2.1 VTSchS.

Mechanische zervikale Dislokation: Die verwendete Tötungszange muss für diesen Zweck vorgesehen und der Grösse des Tieres angepasst sein. Die Überprüfung erfolgt gleich wie nach dem Strecken.

Dekapitation («Köpfen»): Die vollständige Durchtrennung des Halses nahe am Kopf mit einer scharfen Klinge ist eine sichere Tötungsmethode für Geflügel, Tauben und Wachteln.

Überprüfung des Todeseintritts

Wer ein Tier tötet, muss zwingend überprüfen, ob der Tod tatsächlich eingetreten ist, bevor der Tierkörper entsorgt wird. Beim toten Tier sind die Pupillen maximal geweitet und es gibt keine Reaktion auf das Hineinleuchten mit einer starken Lichtquelle, vgl. Art. 20 Abs. 2 VTSchS.

Entsorgung des Tierkörpers

Tote Tiere wie auch Blut und Eingeweide müssen gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) entsorgt werden. Einzelne kleine Tiere bis zehn Kilogramm Körpergewicht dürfen auf Privatgrund vergraben werden.

Nicht zulässige Tötungsmethoden für Geflügel, Tauben und Wachteln

Zervikale Dislokation ohne vorgängige Betäubung: Wenn das Tier vor der zervikalen Dislokation nicht betäubt wird, kann es bis zu seinem Tod bei Bewusstsein bleiben und Schmerzen erleiden.

Dekapitation ohne vorgängige Betäubung: Durch das Abtrennen des Kopfes allein wird das Tier nicht unverzüglich betäubt. Dies führt zu Schmerzen und Leiden.

Entbluten sterbender Tiere ohne Betäubung: auch schwer kranke und schwer verletzte Tiere empfinden Schmerzen.

Kopfschlag oder stumpfer Schusschlag ohne nachfolgendes Tötungsverfahren: Der Schlag auf den Kopf führt nicht sicher zum Tod des Tieres. Somit besteht das Risiko, dass es das Bewusstsein wiedererlangt, was zu Schmerzen und Leiden führt.

Werfen: Zu Boden oder an die Wand werfen birgt das Risiko, dass das Tier nicht unverzüglich betäubt ist. Dies führt zu Schmerzen und Leiden.

Über eine Kante schlagen: Ein Tier über eine Kante zu schlagen birgt das Risiko, dass es nicht unverzüglich betäubt ist. Dies führt zu Schmerzen und Leiden.

Weitere Fachinformationen zum Thema Fachgerechtes Töten

- Nr. 16.2 Kaninchen fachgerecht töten
- Nr. 16.3 Schweine fachgerecht töten
- Nr. 16.4 Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten
- Nr. 16.5 Fische fachgerecht töten
- Nr. 16.6 Reptilien fachgerecht töten
- Nr. 16.7 Ziervögel fachgerecht töten

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

Art. 26 TSchG Tierquälerei (Strafbestimmungen)

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet.

Art. 5 TSchV Pflege

² [...] Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden.

Art. 16 TSchV Verbotene Handlungen

¹ Namentlich sind verboten: [...]
b. das Töten von Tieren auf qualvolle Art; [...]

Art. 177 TSchV Anforderungen an Personen beim Töten

¹ Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.
^{1bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.

Art. 178 TSchV Betäubungspflicht

¹ Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.

Art. 178a TSchV Ausnahmen von der Betäubungspflicht

¹ Die Tötung von Wirbeltieren oder Panzerkrebsen ist ohne Betäubung zulässig:
a. bei der Jagd;
b. im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen;
c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.
³ Föten in Brutrückständen und Küken dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Die lebenden Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.

Art. 179 TSchV Fachgerechte Tötung

¹ Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung sicherzustellen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen.
² Die gewählte Tötungsmethode muss sicher zum Tod des Tieres führen.
³ Das BLV kann nach Anhörung der kantonalen Behörden die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen.

Art. 20 VTSchS Kontrolle der Entblutung und des Eintritts des Todes

[...]
² Bei der Überprüfung ist der Eintritt des Todes [...] zu kontrollieren. Dazu ist mit einer fokussierbaren Lichtquelle zu prüfen, ob eine maximale Pupillenweitung vorliegt.

Anhang 5 Ziffer 2 VTSchS Kopfschlagbetäubung von Geflügel

2.1 Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben.